häusliche Arbeit für den 18.11.2026

Aufgabenstellung:
Bitte erstellen Sie zum nachfolgenden Sachverhalt nebst Abwandlungen die Kostenrechnungen in zeitlicher Reihenfolge.
Gehen Sie zusätzlich unter **Nennung der gesetzlichen Vorschriften** ein auf:

a. die Streitwertermittlung,
b. wie haben Sie die Gebühr ermittelt,
c. besteht eine Vorauszahlungspflicht,
d. wie und wann haben Sie die jeweiligen Beträge erfordert,
e. von wem haben Sie die zu zahlende Beträge erfordert und
f. wie hoch ist die jeweilige Mithaft der Partei (-en).

Hinweis:

1. Alle zivilprozessualen Voraussetzungen sind erfüllt.
2. Folgende Zahlungen sind in entsprechender Höhe in der Akte nachgewiesen:
    a. ZA I, EGSTa-Nr. 12345,
    b. Sollstellungsbestätigung zur KSB-Nr. 1234567891011,
    c. ZA III, EGSTa-Nr. 34567.

Sachverhalt:
Klaus reicht **Klage** gegen Viktor wie folgt ein:

1. Rückzahlung eines Darlehns in Höhe von 35.000,00 EUR nebst 7,5 % Zinsen p.a. ab Rechtshängigkeit der Klage,
2. Zahlung rückständiger Mieten für die Monate Januar bis Mai für die in Berlin-Mitte belegene 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Wannenbad nebst Nebengelassen in Höhe von 678,90 EUR zzgl. monatlicher Nebenkosten in Höhe von 321,10 EUR sowie
3. 187,85 EUR vorgerichtlicher Inkassokosten sowie 548,98 EUR vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Nach Zustellung der Klage an Viktor reicht dieser **Widerklage** ein. Darin fordert er seinerseits die Rückgabe seines 30jährigen Steiffteddybären.

Sodann bestimmt das Gericht einen ersten Verhandlungstermin. Gleichzeitig ergeht folgende gerichtliche Entscheidung:

Der **Streitwert** für die Widerklage wird **vorläufig gem. § 63 Abs. 1 GKG iVm § 3 ZPO** auf 3.500,00 EUR festgesetzt.

Nunmehr erweitert Klaus seine Klage dahingehend, dass er die Räumung und Herausgabe die in Berlin-Mitte belegenen 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Wannenbad nebst Nebengelassen beantragt. Die monatliche Miete beträgt 678,90 EUR zzgl. Nebenkosten in Höhe von 321,10 EUR.

Nachdem eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht herbeigeführt werden konnte, ergeht nunmehr folgendes auszugsweise Urteil: „… 3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 2/3 und der Beklagte 1/3. …“

„Sodann ergeht folgender Beschluss gem. § 63 Abs. 2 GKG: Der (Streit-)Wert für die Widerklage wird auf 4.500,00 EUR festgesetzt.“

S. Schneider JuS 26/S

häusliche Arbeit für den 18.11.2026

Abwandlung 1:

Nachdem eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht herbeigeführt werden konnte, ergeht nunmehr folgendes Urteil: „1. Der Klage wird vollumfänglich stattgegeben. 2. Klageerweiterung und Widerklage werden abgewiesen. 3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 10% und der Beklagte 90%. 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 110% vorläufig vollstreckbar."

Sodann ergeht folgender Beschluss gem. § 63 Abs. 2 GKG: Der (Streit-)Wert für die Widerklage wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Abwandlung 2:

Nachdem eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht herbeigeführt werden konnte, ergeht nunmehr folgendes auszugsweise Urteil: „1. Klage und Klageerweiterung wird nicht stattgegeben. … 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger. …"

Sodann ergeht folgender Beschluss gem. § 63 Abs. 2 GKG: Der (Streit-)Wert für die Widerklage wird auf 4.500,00 EUR festgesetzt.

Abwandlung 3:

Nachdem eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht herbeigeführt werden konnte, ergeht nunmehr folgendes Urteil: „1. Den Anträgen des Klägers wird stattgegeben. 2. Die Widerklage wird abgewiesen. 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 110% vorläufig vollstreckbar."

Sodann ergeht folgender Beschluss gem. § 63 Abs. 2 GKG: Der (Streit-)Wert für die Widerklage wird auf 3.500,00 EUR festgesetzt.

Abwandlung 4:

Auf Anraten des Gerichts schließen die Parteien folgenden gerichtlichen Vergleich:

1. Der Beklagte räumt die in Berlin-Mitte belegene 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Wannenbad nebst Nebengelassen bis zum 31.12.
2. Der Beklagte zum Ausgleich der offenen Mietforderungen drei Monatsmieten incl. Nebenkosten.
3. Damit sind alle Forderungen der Parteien erledigt.

Sodann ergeht folgender **Beschluss gem. § 63 Abs. 2 GKG**:

Der (Streit-)Wert für die Widerklage wird auf 3.500,00 EUR festgesetzt.

Weiterhin wird folgender Beschluss verlesen und von den Parteien genehmigt:

Der Wert für den Vergleich übersteigt den Streitwert um 20.375,00 EUR.

S. Schneider JuS 26/S